



## **Anmelde – und Teilnahmebedingungen für Ferienfreizeiten des CVJM Hattingen e.V.**

### **Vorbemerkungen:**

Am 01.07.2018 trat eine gesetzliche Neufassung des Pauschalreiserechtes in Kraft. Die nachfolgenden Regelungen betreffen u.a. alle Pauschalreiseverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Sie ersetzen alle vom Veranstalter bisher für seine Ferienfreizeiten bzw. Kinder- und Jugendreisen verwendeten Anmelde- und Teilnahmebedingungen. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

### **1. Abschluss des Reisevertrages**

Mit der Anmeldung bieten Sie dem CVJM Hattingen e.V. den Abschluss eines Pauschalreisevertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Konditionen verbindlich an. An dieses Angebot sind Sie für die Dauer von 14 Tagen ab Eingang beim Veranstalter gebunden.

Melden Sie Ihr Kind schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular an. Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege werden nicht angenommen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters kommt der Reisevertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, werden Sie umgehend benachrichtigt.

Eine Anzahlung von 100,00€ wird mit Vertragsabschluss fällig.

### **2. Bezahlung**

Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, vier Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit fällig. Bei Buchungen kürzer als vier Wochen vor Beginn der Ferienfreizeit ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

**CVJM Hattingen e.V.**  
**Sparkasse Hattingen**  
**IBAN: DE84 4305 1040 0000 0016 02**  
**BIC : WELA DE D1 HTG**

zu leisten. Wir bitten darum, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den Namen der Freizeit und den Namen des Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen. **Zu Ihrer und unserer Entlastung bitten wir Sie, eine Einzugsermächtigung für den Teilnehmerbeitrag zu erteilen.**

**3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen** Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Ferienfreizeit obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Wir weisen an dieser Stelle daraufhin, dass bei unseren Freizeiten selbstverständlich die aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzes gelten.

Um der Aufsichtspflicht zu genügen, ist es für uns erforderlich, schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse) der Teilnehmenden zu kennen. Sie verpflichten sich daher, dem CVJM e.V. diese Informationen auf dem hierfür vorgesehenen **Formular - dem Freizeitpass** - mitzuteilen.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeit nicht beeinträchtigen.

Der Veranstalter behält sich Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen vor. Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Anmeldenden unverzüglich, spätestens jedoch 28 Tage vor Fahrtantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

#### **4. Rücktritt**

##### **4a Rücktritt durch den Teilnehmer**

Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Er muss jedoch in schriftlicher Form erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung. Der Rücktretende hat eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Hierfür gelten folgende pauschale Rücktrittsgebühren

bis 60 Tage vor Fahrtbeginn	50 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Fahrtbeginn	75 % des Reisepreises
bis Fahrtbeginn	90 % des Reisepreises

Bei vorzeitigem Abbruch der Teilnahme an der Freizeit (z.B. Krankheit, Ausschluss) besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teilnehmerbeitrages.

##### **4b Rücktritt durch den Veranstalter**

Der CVJM Hattingen kann vom Pauschalreisevertrag zurücktreten,

- a) 28 Tage vor Beginn der Reise, wenn die Reise aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist. Dies kann auch sein, wenn eine Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder durch Ausfall von Mitarbeitern die Aufsichts- und Betreuungspflicht nicht ausreichend sichergestellt werden kann.
- b) wenn die Teilnehmerinformationen ungeachtet der hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter eingereicht wurden.
- c) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn erkennbar ist, dass - etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung - die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- d) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.

- e) wenn Sie oder Ihr Kind die vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird.

##### **5. Teilnahme eines Ersatzreisenden**

Ihr Kind kann sich bis zum Beginn der Ferienfreizeit durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

##### **6. Ausfall der Freizeit**

Sollte die Freizeit durch einen Grund ausfallen, den wir - der CVJM Hattingen e.V. - zu vertreten haben oder bei höherer Gewalt, besteht nur Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Beitrages. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

##### **7. Kündigung des Veranstalters**

Teilnehmer können während der Freizeit von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Leitenden der Ferienfreizeit können den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Ferienfreizeit ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Ferienfreizeit oder die weitere schadensfreie Durchführung der Ferienfreizeit nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer

anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

### **8. Versicherungen**

Zur Vorsorge bei Krankheit im Ausland empfehlen wir den Teilnehmenden dringend, eine eigene Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen (z.B. beim ADAC).

Wir **empfehlen zudem**, eine Privathaftpflicht – eine Reiseversicherung abzuschließen die eine Corona Erkrankung mit einschließt, um die mit der Anmeldung / Teilnahme an der Ferienfreizeit verbundenen Risiken, auch im finanziellen Bereich zu mindern.

### **9. Pass- und Visavorschriften**

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Ferienfreizeit angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

### **10. Haftung des Veranstalters**

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreises, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der

Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Corona Pandemie, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der Teilnehmer\*in verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

### **11. Obliegenheiten des Anmeldenden und des Teilnehmenden**

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung der Ferienfreizeit oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche des Anmeldenden wegen Reismängeln nach den §§ 651 i bis j des Bürgerlichen Gesetzbuches verjähren nach Ablauf von zwei Jahren ab dem vertraglich vorgesehenen Ende der Ferienfreizeit.

### **12. Datenschutz**

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Anmeldenden und der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind. Er erteilt dem Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Verwendung von Daten zu Werbezwecke oder die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des Anmeldenden ist ausgeschlossen außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind. **Siehe dazu das Beiblatt zum Datenschutz!**

### **13. NEU! Hygiene – Schutzkonzept für Freizeiten**

Die Corona Pandemie verpflichtet den Veranstalter zur Erstellung eines Hygiene – Schutzkonzeptes für die jeweilig angebotene Freizeit. Es wird der aktuell geltenden Coronaschutzverordnungen des jeweiligen betroffenen Landes / Bundeslandes angepasst, wo die jeweilige Freizeit stattfindet. Die sich daraus ergebenden Vorschriften sind Gegenstand der jeweiligen Anmeldung der Teilnehmenden.

Im Besonderen der Punkt 7 und 8 sind hierbei zu beachten!

**Siehe dazu das Beiblatt Hygiene – Schutzkonzept und Buskonzept!**

### **14. Schlussbestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Pauschalreisevertrags oder dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand des Veranstalters ist Hattingen.

#### **Reiseveranstalter ist:**

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist der CVJM Hattingen e.V.

Der CVJM Hattingen e.V. wird vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dirk Hagemann und ist erreichbar über die untenstehende Korrespondenz-Adresse.

Ihre Korrespondenz richten Sie bitte an unsere Geschäftsstelle:



CVJM Hattingen e.V.  
Augustastr. 9-13  
45525 Hattingen  
02324 - 2 13 14

**[www.cvjm-hattingen.de](http://www.cvjm-hattingen.de)**  
**E-Mail-Adresse: [vorstand@cvjm-hattingen.de](mailto:vorstand@cvjm-hattingen.de)**

**Stand dieser Fassung: März 2021**